



Allgemein

Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz

Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen Anwendungsvorschriften beachten!

02/2024 vom 01.03.2024

Inhalt:

- **Feldmausbekämpfung – Umsetzung von Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden in Sachsen-Anhalt**

Feldmausbekämpfung - Umsetzung von Anwendungsbestimmungen beim Einsatz von Rodentiziden in Sachsen-Anhalt

Aufgrund aktueller Beobachtungen der Pflanzenschutzdienste wird in Sachsen-Anhalt und weiteren Bundesländern mit einer Zunahme der Feldmausaktivitäten im Frühjahr gerechnet. In Sachsen-Anhalt ist derzeit eine deutliche Aktivität vor allem in den Rückzugsgebieten und an den Feldrändern zu verzeichnen. Kontrollieren Sie Ihre Flächen daher rechtzeitig und fortlaufend auf Befall. Hierfür hat sich die Lochtretmethode bewährt. Dabei werden auf 250 m² je Schlag alle vorhandenen Feldmauslöcher verschlossen und nach 24 Stunden auf Wiederöffnung kontrolliert. Der Bekämpfungsrichtwert liegt z. B. bei 5 bis 8 wiedergeöffneten Löchern auf 250 m² im Wintergetreide und Winterraps (siehe auch Tabelle weiter unten). Ist der Richtwert überschritten, sollten Rodentizide mit dem Wirkstoff Zinkphosphid zum Einsatz kommen.

Bei der Anwendung von Rodentiziden sind verschiedene Anwendungsbestimmungen, u. a. zum Schutz des Naturhaushalts, zu beachten. Nachfolgend informieren wir über deren Umsetzung in Sachsen-Anhalt im Jahr 2024.

Anwendungsbestimmungen in Vorkommensgebieten geschützter Arten

- NT820-1** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen 1. März und 31. Oktober,
- NT820-2** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober und
- NT820-3** Keine Anwendung in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Birkenmaus zwischen 1. März und 31. Oktober

Der Begriff „Vorkommensgebiet“ ist laut Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Kontext des Pflanzenschutzrechts so zu verstehen ist, dass Bezug genommen wird auf **aktuell nachgewiesene Vorkommen der geschützten Arten auf der Anwendungsfläche oder in unmittelbar daran angrenzenden Bereichen**. Etwaige weitergehende Regelungen des Naturschutzrechts bleiben unberührt.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters (NT820-1)

Die durch das ehemalige Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt (MULE) im September 2020 getroffenen Regelungen, die eine Bekämpfung der Feldmaus auf besonders betroffenen landwirtschaftlichen Flächen in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters (siehe Karte in Anlage 1) **im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober** ermöglichen, gelten weiterhin.

Vor dem Rodentizideinsatz in den ausgewiesenen Vorkommensgebieten des Feldhamsters wurde folgende Verfahrensweise angeordnet:

- **Jede geplante** Anwendung von Rodentiziden in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober ist mit **Vorlauf von mindestens fünf Werktagen** unter



Nennung der konkreten Fläche **beim örtlich zuständigen ALFF (Sachgebiet Pflanzenschutz) anzuzeigen** (Kontaktdaten nachstehend).

- Für die genannten Anzeigen ist zwingend die durch den Pflanzenschutzdienst **bereitgestellte Tabelle** im Microsoft Excel-Format zu verwenden (siehe www.isip.de/Sachsen-Anhalt). Andere Formen der Anzeige können nicht bearbeitet werden.
- **Feldhamster dürfen** auf der jeweils angezeigten Fläche und in unmittelbar angrenzenden Bereichen **nicht vorkommen**. Hierzu werden betriebseigene Kontrollen und/oder Kontrollen durch geeignete Gutachter durchgeführt und **dokumentiert**.
- Zur Einschätzung der Notwendigkeit des Rodentizideinsatzes ist ein **Nachweis** über das Erreichen bzw. Überschreiten des **Bekämpfungsrichtwertes bzw. Auftretens von Befallsnestern und/oder Fraßschäden auf der jeweiligen Fläche** zu erbringen. Für die Ermittlung der Werte gemäß Tabelle 2 ist die Lochtretmethode zu verwenden. Die Ergebnisse der Erhebungen sind in die Anzeigentabelle einzutragen.
- Es sind **ausschließlich Flächen anzuzeigen**, für die eine **Behandlung tatsächlich notwendig und vorgesehen** ist.
- Der Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt (ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz) prüft die Anzeigen und informiert die anzeigende Landwirtin bzw. den Landwirt innerhalb der Frist von fünf Werktagen über die durch die Naturschutzbehörden bereitgestellte Informationen zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen.
- Ergeht innerhalb der Frist von fünf Werktagen keine Information des Pflanzenschutzdienstes zu aktuellen Feldhamstervorkommen auf den zu behandelnden Flächen oder in unmittelbar angrenzenden Bereichen, darf der Rodentizideinsatz unter Beachtung sämtlicher weiterer Anwendungsbestimmungen und Auflagen durchgeführt werden. **Eine separate Genehmigung wird nicht erteilt.**

Nach Durchführung der Rodentizidmaßnahme ist das zuständige ALFF, Sachgebiet Pflanzenschutz, unter Angabe der Schlagdaten (Feldblock, Schlag) und des Behandlungstermins **unverzüglich per E-Mail zu informieren**. Jeder durchgeführte Rodentizideinsatz ist im Rahmen der Aufzeichnungspflicht nach Pflanzenschutzrecht zu dokumentieren.

Tabelle 1: Bekämpfungsrichtwerte Feldmäuse

Kultur	Zeitraum	Bekämpfungsrichtwert (wieder geöffnete Löcher pro 250 m ²)
Wintergetreide, Winterraps	Oktober bis April	5 - 8
	Anfang Mai	5 - 6
mehnjährige Futterkulturen	nach 1. Schnitt	5
	nach 2. Schnitt	11
Vermehrungskulturen	ganzjährig	3 - 8
andere Kulturen	ganzjährig	5 - 10

Kontaktdaten der Sachgebiete Pflanzenschutz der ÄLFF für Anzeigen zur Anwendung von Rodentiziden im Vorkommensgebiet des Feldhamsters im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober:

Dienstgebiet **ALFF Altmark**

E-Mail an: poststellesdl@alff.mule.sachsen-anhalt.de, poststellesaw@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebiet **ALFF Mitte**

E-Mail an: alffhbs.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de, alffwzl.poststelle@alff.sachsen-anhalt.de

Dienstgebiet **ALFF Anhalt**

E-Mail an: poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebiet **ALFF Süd**

E-Mail an: poststelle-alff-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Der Pflanzenschutzdienst führt **bis zum 31.10.2024 gezielte zusätzliche Kontrollen** zu Rodentizidanwendungen in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters durch.

Die SG Pflanzenschutz der ÄLFF stehen im Hinblick auf die vorgenannten Regelungen in engem Kontakt mit den unteren Naturschutzbehörden vor Ort.

Im Hinblick auf die Anwendung von Rodentiziden im Vorkommensgebiet des Feldhamsters (siehe Karte in Anlage 1), wurde seitens des ehemaligen MULE als oberster Naturschutzbehörde wie folgt aufgeklärt:

Der Feldhamster ist eine besonders geschützte Art. Er ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und ist damit gleichzeitig eine streng geschützte Art. Damit unterliegt er den speziellen Bestimmungen des Art. 16 der FFH-Richtlinie und den daraus abgeleiteten Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Es gelten die entsprechenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie treffen für den Feldhamster die Privilegierungsregelungen gemäß § 44 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BNatSchG zu. Danach ist die landwirtschaftliche Bodennutzung nur insoweit von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG freigestellt, als dass der Erhaltungszustand der lokalen Population des Feldhamsters sich nicht verschlechtert.

Diese Regelungen sind von der Verantwortung des Landwirtes bei der Anwendung von Rodentiziden nach dieser Bestimmung vollumfänglich umfasst.

Der Erhaltungszustand der Feldhamsterpopulation in Deutschland ist nach dem FFH-Bericht 2019 schlecht. Eine Beeinträchtigung von Feldhamstern ist bei der Anwendung des Mittels auszuschließen.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus (NT820-2)

In Bezug auf die Umsetzung der Anwendungsbestimmung NT820-2 ergeht keine neue Regelung. Damit ist im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober in den Vorkommensgebieten der Haselmaus (siehe Karte in Anlage 2) bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 25 m um Bäume, Gehölze und Hecken einzuhalten.

Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Birkenmaus (NT820-3)

Die Anwendungsbestimmung NT820-3 ist aufgrund fehlender Vorkommen der Birkenmaus für Sachsen-Anhalt nicht relevant.

Die zeitlich befristeten Einschränkungen gemäß der Anwendungsbestimmungen NT820-1 und NT820-2 gelten nicht in Habitaten, in denen der Feldhamster bzw. die Haselmaus nach Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) nicht vorkommen (siehe Tabelle 2). So können zugelassene Rodentizide z. B. im Vorkommensgebiet des Feldhamsters in Obstbaukulturen ganzjährig uneingeschränkt angewendet werden, im Feld- und Freilandgemüsebau (außerhalb umfriedeter Grundstücke) hingegen nur im Zeitraum vom 1. November bis Ende Februar.

Tabelle 2: Gültigkeit der Einschränkungen gemäß NT820-1 und NT820-2

Habitat (Nutzungsart)	Vorkommensgebiet/ Schutzziel (Nagerart)	Zulässigkeit der Anwendung
Feld- und Freilandgemüsebau außerhalb umfriedeter Grundstücke	Feldhamster	Anwendung nicht zulässig
Laub- und Laubmischwälder, Mischwälder in allen Höhenstufen sowie Nadelwälder ab einer Höhenlage von 600 m üNN, Laubgehölze und Gebüsche	Haselmaus	Anwendung nicht zulässig
Baumschule (egal ob eingezäunt oder nicht)	Feldhamster/Haselmaus	Anwendung zulässig*
Obstbaukulturen	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG) wie öffentliche Gärten, öffentliche Parks, Friedhöfe	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Zierpflanzenflächen wie z. B. Tulpen- und Gladiolenanzucht	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Weinbau	Feldhamster	Anwendung zulässig*
Straßenbegleitgrün während der Gewährleistung (Pflege 2-3 Jahre) auf Flächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu Flächen des Ackerbaus bzw. Flächen des Feld- und Freilandgemüsebaus außerhalb umfriedeter Grundstücke	Feldhamster	Anwendung nicht zulässig
	Haselmaus	Anwendung zulässig*

*Anwendung zulässig, weil kein geeignetes Habitat für die genannte Nagerart

Die Auflistung ist nicht abschließend. Bei Fragen zur Gültigkeit der Anwendungsverbote auf Flächen weiterer Nutzungsarten wenden Sie sich bitte an die unteren Naturschutzbehörden vor Ort.

Weitere Anwendungsbestimmungen zum Schutz des Naturhaushalts

Natura 2000 Gebiete (NT802-1)

NT802-1 Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

In der Anwendungsbestimmung NT802-1 wird der besondere Schutzstatus von FFH- und Vogelschutzgebieten hervorgehoben. In reinen FFH-Gebieten, in denen kein weiterer Schutzstatus wie z. B. Naturschutzgebiet vorliegt, gilt ein Anwendungsverbot für PSM mit dem Wirkstoff Zinkphosphid nur auf Grünland- und Forstflächen (§ 4 PflSchAnwV). Bei der Anwendung in Natura 2000-Gebieten muss der Anwender den geforderten **Nachweis** erbringen. Wenn dieser Nachweis nicht vorliegt, ist eine Feldmausbekämpfung in den Natura-2000-Gebieten nicht zulässig.

Handelt es sich darüber hinaus um weitere Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz (Definition lt. § 4 PflSchAnwV), gilt grundsätzlich ein generelles Anwendungsverbot für viele Wirkstoffe, eben auch für Zinkphosphid. Ein generelles Anwendungsverbot in Vogelschutzgebieten ist durch die PflSchAnwV nicht gegeben, die o. g. Anwendungsbestimmung NT802-1 ist dennoch in jedem Fall zu beachten.

Eine Karte mit den ausgewiesenen NATURA 2000-Gebieten finden Sie in Anlage 3.

Rastplätze von Zugvögeln (NT803-2)

NT803-2 Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von **drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen**, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (**Gänsevogelarten, Kraniche**) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine **Dokumentation** der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

Mit der Anwendungsbestimmung NT803-2 wurden im Jahr 2023 die zu beachtenden Zugvogelarten (**Gänsevogelarten, Kraniche**) konkret definiert.

Die bisherigen Anwendungsbestimmungen NT803 bzw. NT803-1 entfallen und werden durch die **NT803-2** ersetzt.

⇒ Im Hinblick auf die Eigenverantwortung des Anwenders ist **jede Anwendungsfläche 3 Tage vor der Anwendung intensiv auf das Vorhandensein von Gänsevögeln und Kranichen zu kontrollieren**. Für eine sichere Aussage ist eine Kontrolle der Anwendungsfläche vor der geplanten Anwendung **in den Vormittags- und in den Nachmittagsstunden zwingend erforderlich**. Nur so kann sichergestellt werden, dass Gänsevögel und Kraniche aktuell nicht auf der Fläche rasten. **Die 3-tägige Eigenkontrolle ist zu dokumentieren**.

Anwendungstechnik (NT664-1)

NT664-1 Die Köder zur Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus müssen tief und unzugänglich für Vögel in die Nagetiergänge oder die mit einer Köderlegemaschine geschaffenen, nach oben geschlossenen Gänge eingebracht werden. Zum Schutz von Säugern und Vögeln dürfen keine Köder an der Oberfläche zurückbleiben. Für die Ausbringung ist eine **handelsübliche Legeflinte oder Köderlegemaschine** zu verwenden.

Für Köderlegemaschinen gelten folgende zusätzliche Auflagen:

- Zum Schutz anderer als der zu bekämpfenden Kleinsäuger soll der Durchmesser der mit einer Köderlegemaschine geschaffenen Gänge 5 cm nicht überschreiten.
- Die Ausbringung mit Köderlegemaschinen darf nur mit Geräten erfolgen, die in der "**Liste der Köderlegemaschinen**" des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind (einzusehen auf der [Homepage des Julius Kühn-Instituts](#)).
- Anwendung am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag erst bei Eintritt von Befall und Fraßschäden in vorgenannten Bereichen. Die Beobachtungen (Art, Ausmaß und Ort des Auftretens und der Fraßschäden) am Schlagrand oder im Bereich von Befallsnestern auf dem Schlag sind zu **dokumentieren** und bei Kontrollen vorzulegen.

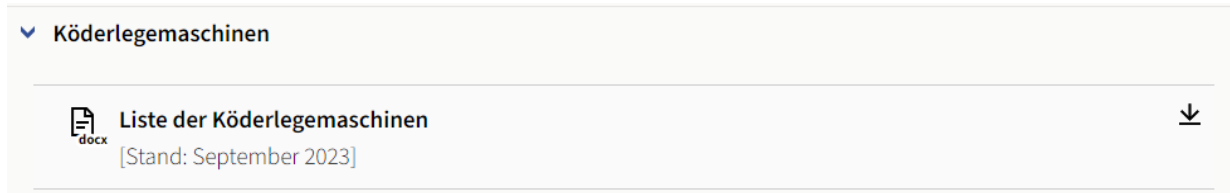
Mit der Anwendungsbestimmung NT664-1 wurde nun die Verwendung von JKI-gelisteten Köderlegemaschinen beim Einsatz von Rodentiziden unter bestimmten Umständen ermöglicht.

Die bisherige Anwendungsbestimmung NT664 entfällt und wird durch die **NT664-1** ersetzt.

Pflanzenschutz-Sachkunde erforderlich!

Für den Einsatz von Rodentiziden mit Köderlegemaschinen ist die **Pflanzenschutz-Sachkunde erforderlich**. Die Tätigkeit zählt nicht zu den sogenannten „einfachen Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz“, wie die Anwendung mit handelsüblichen Legeflinten! Beim Umgang mit den Geräten sind die Betriebsanleitung bzw. die weiterführenden Hinweise des Herstellers zur sicheren Handhabung zu beachten.

Link zur **Liste der Köderlegemaschinen** des JKI:

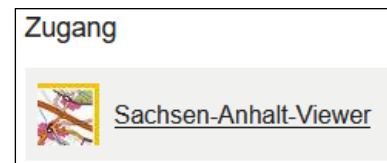


Alle genannten Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt und relevant im Bereich der Konditionalität.

Im **Online-Portal „Sachsen-Anhalt-Viewer“** kann auf Basis der Feldblöcke recherchiert werden, ob die von bewirtschafteten Flächen in einem der von den vorgenannten Einschränkungen betroffenen Gebieten liegen.

Bitte nutzen Sie hierzu folgenden Link:

<https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html> . Unter „Zugang“ (rechts) gelangen Sie zur Anwendung „Sachsen-Anhalt-Viewer“. Die Nutzung ist auch ohne Anmeldung möglich.

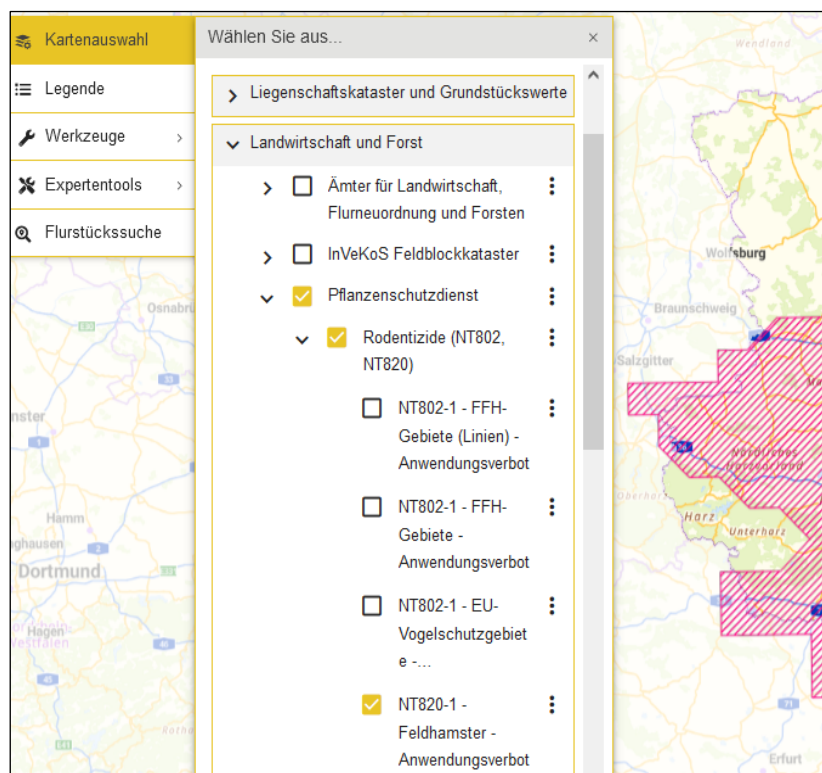


Die Auswahl der entsprechenden Karte erfolgt über Klick auf:

- „Kartenauswahl“ (links)
- „Landwirtschaft und Forst“
- „Pflanzenschutzdienst“
- „Rodentizide“

Hier können Sie sich die ausgewiesenen Gebiete NT802-1, NT820-1 und NT820-2 sowie das InVeKoS-Feldblockkataster anzeigen lassen (Häkchen setzen). Überlagert ein ausgewiesenes Gebiet einen Feldblock auch nur teilweise, gelten die Einschränkungen jeweils für den gesamten Feldblock.

Bitte beachten Sie, dass für alle zugelassenen Rodentizide weitere Anwendungsbestimmungen gelten können, die sich mitunter auf einzelne Anwendungsgebiete beziehen!



Die Verantwortung für die Einhaltung aller mit der Zulassung erteilten Anwendungsbestimmungen und Auflagen sowie der gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz obliegt in vollem Umfang dem Anwender!

Nur der Einsatz von Rodentiziden mit der Legeflinte zählt zu den einfachen Hilfstätigkeiten im Pflanzenschutz. Der Einsatz darf demnach auch von Personen ohne Sachkundenachweis im Pflanzenschutz durchgeführt werden, wenn er unter Verantwortung und Aufsicht durch eine Person mit Sachkundenachweis erfolgt (nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz). Die sachkundige Person muss während der Anwendung ständig vor Ort sein.

Dies gilt nicht für den Einsatz von Köderlegemaschinen, deren Einsatz nur durch einen sachkundigen Anwender erfolgen darf!

Bearbeiter: Christian Wolff

4 Anlagen:

- Anlage 1: Vorkommensgebiete des Feldhamsters – NT820-1 (Karte)
- Anlage 2: Vorkommensgebiete der Haselmaus – NT820-2 (Karte)
- Anlage 3: Natura 2000 Gebiete – NT 802-1 (Karte)
- Anlage 4: MS Excel-Tabelle zur Anzeige der Anwendung von Rodentiziden in den Vorkommensgebieten des Feldhamsters zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober (nur unter <http://www.isip.de/Sachsen-Anhalt> verfügbar)

Im Auftrag
gez.

Christian Wolff

Anlage 1: Karte „Vorkommensgebiete des Feldhamsters“

NT820-1: Keine Anwendung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (Pflanzenschutz) auf Flächen mit aktuell nachgewiesenen Vorkommen des Feldhamsters oder in unmittelbar angrenzenden angrenzendem Zeitraum 1. März bis 31. Oktober.

Bei geplanter Anwendung zwischen dem 1. März und 1. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

Weiterhin zu beachten sind:

NT802-1: Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) – Siehe gesonderte Karte!

NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-2: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus – Siehe gesonderte Karte!

Legende

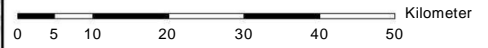
Ausschlussgebiete



Feldhamster

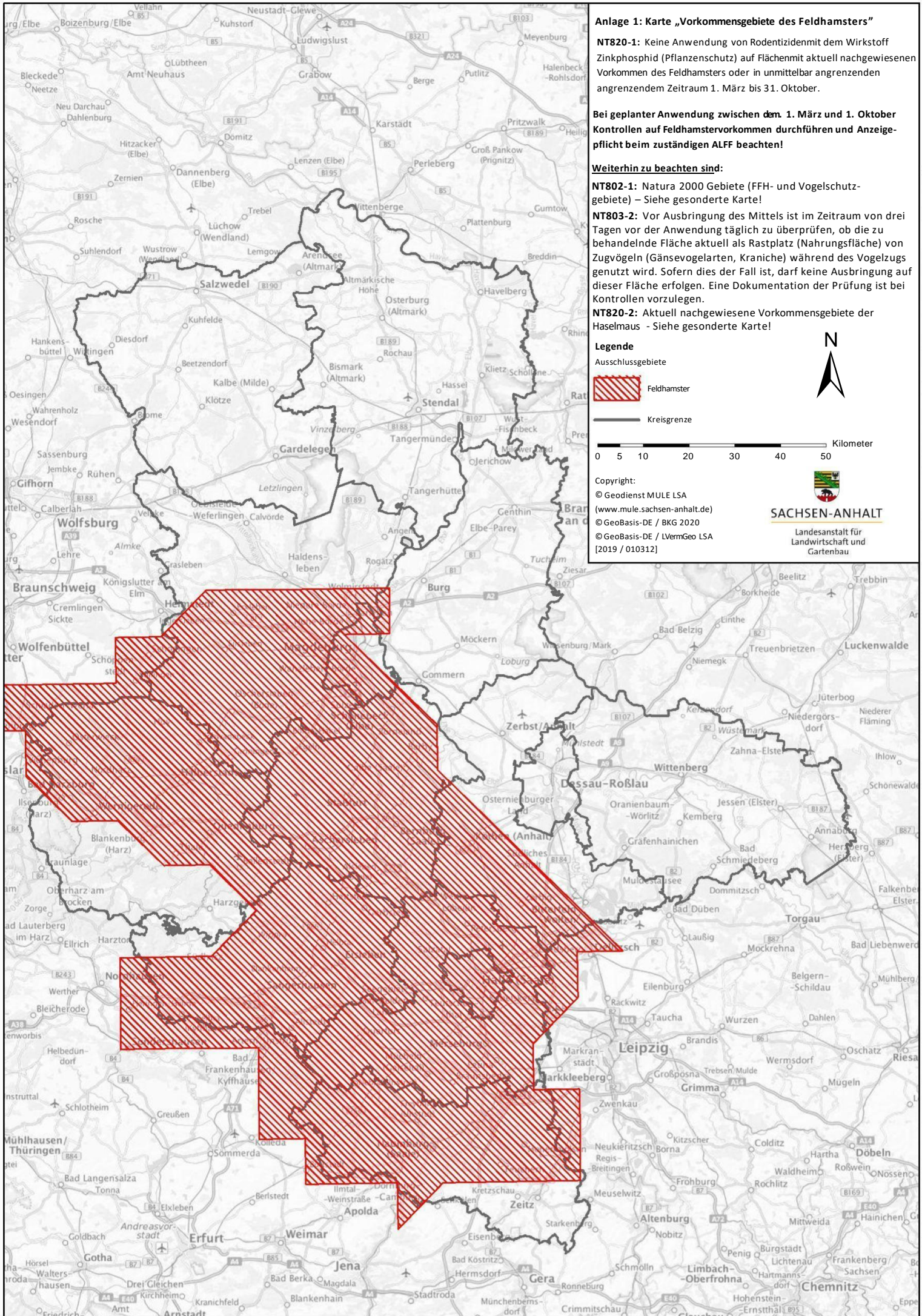


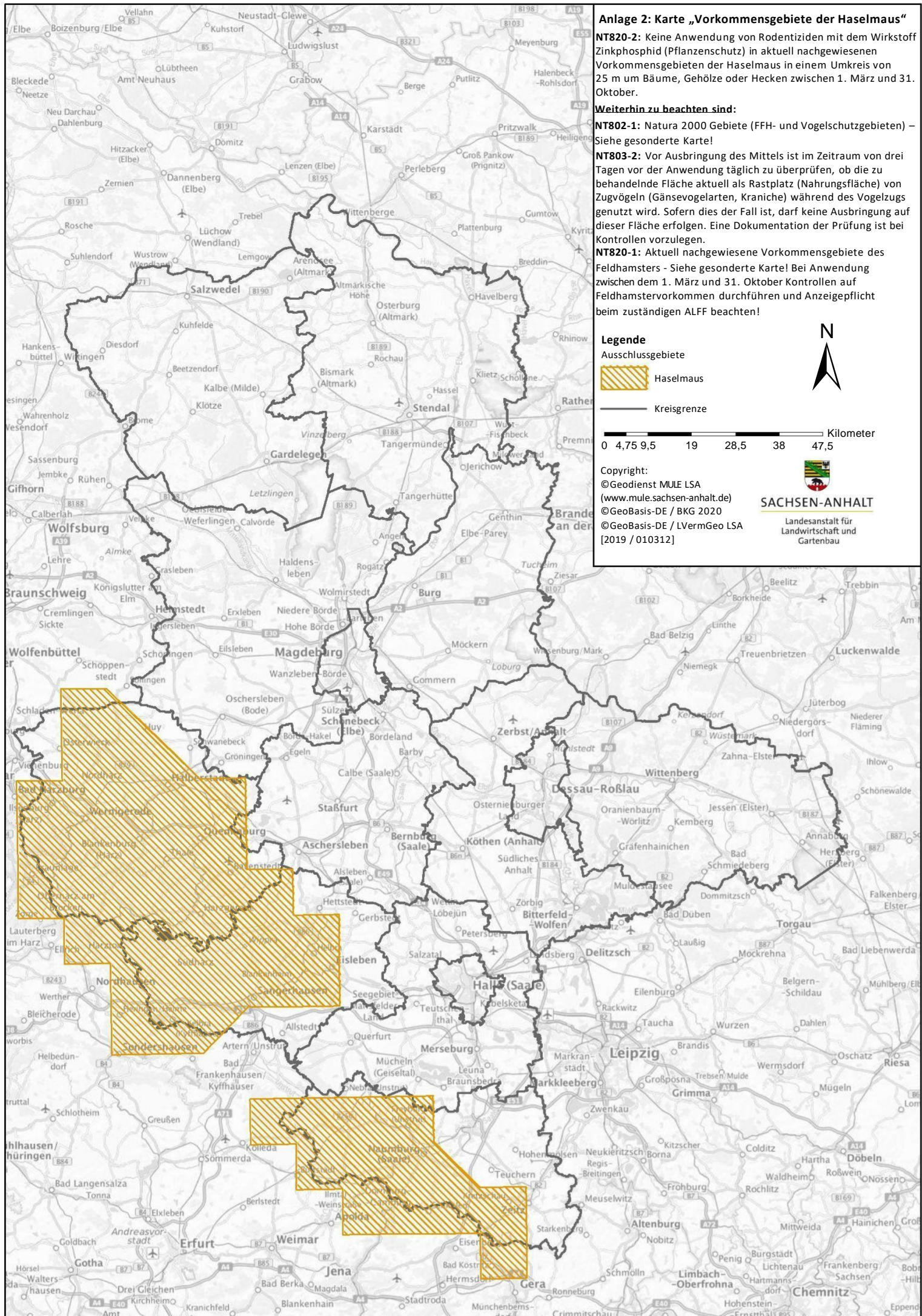
Kreisgrenze



Copyright:

© Geodienst MULE LSA
(www.mule.sachsen-anhalt.de)
© GeoBasis-DE / BKG 2020
© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
[2019 / 010312]





Anlage 2: Karte „Vorkommensgebiete der Haselmaus“

NT820-2: Keine Anwendung von Rodentiziden mit dem Wirkstoff Zinkphosphid (Pflanzenschutz) in aktuell nachgewiesenen Vorkommensgebieten der Haselmaus in einem Umkreis von 25 m um Bäume, Gehölze oder Hecken zwischen 1. März und 31. Oktober.

Weiterhin zu beachten sind:

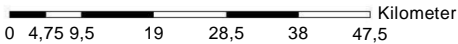
NT820-1: Natura 2000 Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebieten) – Siehe gesonderte Karte!

NT820-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-1: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters - Siehe gesonderte Karte! Bei Anwendung zwischen dem 1. März und 31. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

Legende

- Ausschlussgebiete
-  Haselmaus
-  Kreisgrenze



Copyright:
 ©Geodienst MULE LSA
 (www.mule.sachsen-anhalt.de)
 ©GeoBasis-DE / BKG 2020
 ©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
 [2019 / 010312]



Anlage 3: Karte „Natura 2000 Gebiete“

NT802-1: Vor einer Anwendung in Natura 2000 Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebieten) ist nachweislich sicherzustellen, dass die Erhaltungsziele oder der Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der Nachweis ist bei Kontrollen vorzulegen.

Weiterhin zu beachten sind:





NT803-2: Vor Ausbringung des Mittels ist im Zeitraum von drei Tagen vor der Anwendung täglich zu überprüfen, ob die zu behandelnde Fläche aktuell als Rastplatz (Nahrungsfläche) von Zugvögeln (Gänsevogelarten, Kraniche) während des Vogelzugs genutzt wird. Sofern dies der Fall ist, darf keine Ausbringung auf dieser Fläche erfolgen. Eine Dokumentation der Prüfung ist bei Kontrollen vorzulegen.

NT820-1: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete des Feldhamsters - Siehe gesonderte Karte! Bei Anwendung zwischen der 1. März und 31. Oktober Kontrollen auf Feldhamstervorkommen durchführen und Anzeigepflicht beim zuständigen ALFF beachten!

NT820-2: Aktuell nachgewiesene Vorkommensgebiete der Haselmaus - Siehe gesonderte Karte!

Legende

Ausschlussgebiete

-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (Fließgewässer und Gräben)
-  Fauna-Flora-Habitat-Gebiete
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  Kreisgrenze

0 5 10 20 30 40 50 Kilometer

Copyright:

©Geodienst MULE LSA
(www.mule.sachsen-anhalt.de)
©GeoBasis-DE / BKG 2020
©GeoBasis-DE / LVermGeo LSA
[2019 / 010312]


SACHSEN-ANHALT
Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

